

sondere Wirkung bzw. durch je besondere Gruppe von Wirkungen ergänzbar ist.

Hat innerhalb eines besonderen Kreises von Menschen in besonderem Weltzeitpunkte bzw. in besonderem Weltzeitraume nur ein besonderer Mensch die Macht, entweder a) überhaupt eine Leistung besonderer Art zu bewirken oder b) eine Leistung besonderer Art durch besondere Mittel zu bewirken, so sprechen wir von „Einzigmacht“ oder „Alleinmacht“ („Monopol“) jenes besonderen Menschen, die also entweder eine „Zielerfüllungs-Einzigmacht“ oder eine „Mittelerfüllungs-Einzigmacht“ sein kann. Den Gegensatz zur „Einzigmacht“ bildet die „Gemeinmacht“, d. h. solche Macht, welche aus besonderem Kreise von Menschen Allen zusteht. Jedem besonderen Menschen überhaupt stehen mehrere (viele) „Mächte“ zu, und die Gesamtheit der einem besonderen Menschen zustehenden „Mächte“ nennen wir dessen „Macht-Gesamtheit“. In jeder „Macht-Gesamtheit“ eines besonderen Menschen findet sich aber sowohl „Machthäufung“ als auch „Machteinschluß“. „Machthäufung“ liegt vor, wenn einem besonderen Menschen mehrere verschiedene Mächte derart zustehen, daß die auf Grund einer dieser Mächte vollbrachte Leistung kein „Mittel“ für die auf Grund der anderen Mächte vollbringbaren Leistungen darstellt. So bilden z. B. die Macht des A, ein besonderes Glas Wasser zum Munde zu führen, und seine Macht, den B zur Leihe eines besonderen Geldbetrages zu veranlassen, eine „Machthäufung“. „Machteinschluß“ liegt hingegen vor, wenn in besonderer Macht eines Menschen — der „einschließenden Macht“ — eine andere besondere Macht dieses Menschen — die „eingeschlossene Macht“ — derart eingeschlossen ist, daß auf Grund der eingeschlossenen Macht eine Mittel-Leistung für die Leistung auf Grund der einschließenden Macht erzielt werden kann. So ist z. B. in der in einem besonderen Zeitpunkte vorhandenen Macht des A, den B zu erschießen, seine Macht, ein Geschöß aus seinem Gewehr zu senden, eingeschlossen, derart, daß A in einem tätigen Wirken von der „eingeschlossenen und von der „einschließenden Macht“ Gebrauch machen kann. Die „eingeschlossene Macht“ kann auch bestehen, ohne daß sie von der anderen Macht „eingeschlossen“ ist, hingegen kann die „einschließende Macht“ niemals ohne die „eingeschlossene Macht“ bestehen, weil eben die „einschließende Macht“ stets eine solche weitere Gesamtheit verwirklichter Allgemeiner darstellt, in welcher sich die „eingeschlossene Macht“ als engere Gesamtheit verwirklichter Allgemeiner findet. Unzutreffend wäre es aber, etwa zu sagen, daß die „einschließende Macht“ durch die „eingeschlossene Macht“ „bedingt“ ist, und zwar deshalb, weil eben die „eingeschlossene Macht“ der „einschließenden Macht“ angehört. Auch die „Ausübung“ der „einschließenden Macht“ ist keineswegs „bedingt“ durch die „Ausübung“